

8. Wird die Ausbildungsförderung auch bei einem Besuch einer Schule außerhalb des Landes Brandenburg gewährt?

Ja. Wenn sich der ständige Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers im Land Brandenburg befindet, ist es für die Gewährung der Ausbildungsförderung unerheblich, ob eine Schule innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg besucht wird.

9. Wird zwischen öffentlichen und privaten Schulen unterschieden?

Nein. Für die Feststellung des Anspruchs ist nicht maßgeblich, ob eine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besucht wird.

10. Wird die Ausbildungsförderung auf andere staatliche Leistungen angerechnet?

Nein. Die Brandenburgische Ausbildungsförderung wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Es handelt sich um eine zweckbestimmte Förderung, die zu einem anderen Zweck erbracht wird als die Leistungen nach dem SGB II. Diese Förderung ist ausdrücklich dazu bestimmt, ausbildungsspezifische Bedarfe zu decken, die im Einzelfall nicht über das SGB II gedeckt sind.

11. Bedarf es einer Bescheinigung der Schule?

Ja. Die Schulbescheinigungen stehen jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in den Schulen zur Verfügung.

12. Wo kann Ausbildungsförderung beantragt werden?

Bei dem jeweiligen Amt für Ausbildungsförderung des für den Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Dort liegen die Antragsformulare bereit, erfolgen Beratungen und die Bearbeitung der Anträge auf Ausbildungsförderung.

Die Antragsformulare können auch im Internet über www.mbjs.brandenburg.de heruntergeladen werden. Dort sowie unter www.mwfk.brandenburg.de finden sich auch weitere Informationen sowie der Gesetzestext.



Brandenburgisches Ausbildungs- förderungsgesetz

Informationen für Eltern,
Schülerinnen und Schüler

Impressum

Auflage:	Februar 2014
Herausgeber:	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P)
Telefon:	0331/866 35 21
Fax:	0331/866 35 24
Internet:	www.mbjs.brandenburg.de
E-Mail:	poststelle@mbjs.brandenburg.de
Druck:	GS Druck und Medien GmbH, Potsdam

Das Land Brandenburg unterstützt die schulische Bildung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien. Grundlage dafür ist das **Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz** vom 16. Juli 2010, zuletzt geändert im Januar 2014.

1. Was ist Ziel des Ausbildungsförderungsgesetzes?

Die Landesausbildungsförderung soll den Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien helfen, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen.

Die finanzielle Unterstützung des Landes erleichtert ihnen hierdurch den Zugang zu diesen Bildungsangeboten und leistet somit einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

2. Wer kann die Ausbildungsförderung beantragen?

Alle Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien sind anspruchsberechtigt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben und die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium, einer Gesamtschule, einem beruflichen Gymnasium oder einen zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule (OSZ) besuchen.

Ob eine Anspruchsberechtigung wegen eines geringen Familieneinkommens festgestellt werden kann, wird in jedem Einzelfall geprüft.

Ein Anspruch auf Landesausbildungsförderung ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt werden.

3. Wie hoch ist die Ausbildungsförderung und wie wird sie berechnet?

Die Höhe der Ausbildungsförderung beträgt ab dem Schuljahr 2014/2015 monatlich 100 Euro.

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Kinderzuschlag gemäß Kindergeldgesetz, Wohngeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, besteht ein Anspruch auf Landesausbildungsförderung.

Bei allen anderen wird der Anspruch auf Ausbildungsförderung von den für den Wohnsitz zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung in Abhängigkeit vom Einkommen geprüft. Als Faustregel gilt, dass ein Förderanspruch dann besteht, wenn

- in einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren das monatliche Nettoeinkommen nicht höher als ca. 2.000 Euro und
- in einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren das monatliche Nettoeinkommen nicht höher als ca. 2.500 Euro ist.

Da die Auszahlung monatlich im Voraus unbar erfolgen wird, ist die Kontoverbindung der Schülerin oder des Schülers anzugeben.

4. Wie lange wird die Landesausbildungsförderung gewährt?

Die Ausbildungsförderung wird grundsätzlich für die Dauer des Schulverhältnisses einschließlich der unterrichtsfreien Zeit von Beginn des Monats geleistet, in dem der Eintritt in einen der beiden genannten Bildungsgänge erfolgt.

Sie wird vom Beginn des Monats an ausgezahlt, in dem der Antrag auf Ausbildungsförderung eingereicht wurde.

5. Wofür wird die Landesausbildungsförderung gezahlt?

Die Ausbildungsförderung ist ausschließlich für Kosten einzusetzen, die im Zusammenhang mit dem Schulverhältnis entstehen (Bildungszwecke).

Das sind beispielsweise Kosten für Fachbücher, Nachschlagewerke, Theaterbesuche, Nachhilfeunterricht, Schulfahrten oder technische Hilfsmittel wie z.B. Laptops.

6. Muss die zweckgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?

Nein.

7. Muss die Ausbildungsförderung zurückgezahlt werden?

Nein. Die Landesausbildungsförderung ist kein Darlehen, sondern ein freiwilliger Zuschuss des Landes Brandenburg.